



**GEMEINDE WEINGARTEN**

# **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

**zum**

**Bebauungsplan  
mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 76**

## **„Winkelpfad, Firma Klocke“**

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung „Winkelpfad“, Firma Klocke, Weingarten

## Projekt-Nr.

200919\_2u3u4

## Bearbeiter

Dipl. Umweltwiss. M. Burstert

Dipl. Landschaftsökol. D. Krümborg

Interne Prüfung: MR 04.10.2021

## Datum

14.01.2022



## Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

## Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

## Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Einleitung.....</b>	<b>1</b>
1.1. Untersuchungsgebiet .....	1
1.2. Datengrundlage .....	2
1.3. Rechtsgrundlage.....	2
<b>2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen.....</b>	<b>4</b>
2.1. Avifauna.....	4
2.2. Fledermäuse.....	4
2.3. Reptilien.....	5
<b>3. Wirkungsprognose.....</b>	<b>6</b>
3.1. Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet .....	6
3.1.1 Avifauna.....	6
3.1.2 Fledermäuse.....	7
3.1.3 Reptilien.....	7
3.2. Vorhabenwirkungen .....	8
3.3. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten.....	8
3.3.1 Avifauna.....	9
3.3.2 Fledermäuse.....	10
3.3.3 Reptilien.....	11
<b>4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen .....</b>	<b>11</b>
4.1. Vermeidungsmaßnahmen.....	11
4.2. Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen).....	13
<b>5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung .....</b>	<b>14</b>
<b>6. Literaturverzeichnis .....</b>	<b>14</b>
<b>Anhang I: Formblatt Zauneidechse.....</b>	<b>15</b>
<b>Anhang II: Formblatt Klappergrasmücke.....</b>	<b>21</b>

<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Abb. 1: Geltungsbereich (rot umrandet) in Weingarten .....	1

### **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel .....	4
Tab. 2: Witterungsbedingungen, Detektorerfassungen/Netzfänge Fledermäuse.....	5
Tab. 3: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien .....	5
Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten .....	6
Tab. 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten.....	7
Tab. 6: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilien.....	8
Tab. 7: Projektspezifische Wirkfaktoren .....	8
Tab. 8: Vermeidungsmaßnahmen.....	12
Tab. 9: CEF-Maßnahmen .....	13

### **Kartenverzeichnis**

Karte 1:	Ergebnisse Brutvogelkartierung
Karte 2:	Ergebnisse Fledermauskartierung
Karte 3:	Ergebnisse Reptilienkartierung
Karte 4:	Ausgleichsflächen

# 1. Einleitung

Die Klocke Verpackungs-Service GmbH (KVS) mit Sitz in D-76356 Weingarten beschäftigt sich seit über 40 Jahren mit der industriellen Abfüllung und Verpackung von Arzneimitteln und Kosmetika in Durchdrück-, Alu-Form-, Tiefzieh-, Abbrech-, Peel- und vielen anderen Packungen sowie Beutelverpackungen. Als Spezialist für innovative und rationelle Folienverpackungen kann KVS auf fundierte Erfahrungen bei der Entwicklung und Realisierung von Verpackungslösungen zurückgreifen.

Um weiter erfolgreich am Markt präsent zu sein und den aktuellen Anforderungen an die Betriebsentwicklung Rechnung zu tragen, plant die Firma Klocke die Erweiterung ihres Standortes in der Max-Becker-Straße 6, 76356 Weingarten um ein Logistikzentrum.

Die Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH wurde von der Firma Klocke mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt.

Auf Grundlage von faunistischen Kartierungen wird ermittelt, ob im Wirkraum der Planung artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) vorkommen und von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens betroffen sind.

## 1.1. Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich befindet sich am südwestlichen Stadtrand von Weingarten (Baden) und umfasst eine Fläche von ca. 3,55 ha (Abb. 1). Das Untersuchungsgebiet reicht über den Geltungsbereich bis in den Rand der Waldfläche im Süden und im Westen bis an den bestehenden Feldweg. Der Geltungsbereich umfasst vorwiegend Ackerflächen und einen bereits bestehenden Gewerbebetrieb mit Parkplätzen. Im Osten verläuft die Bahntrasse Karlsruhe – Heidelberg.



**Abb. 1: Geltungsbereich (rot umrandet) in Weingarten**  
(Quelle Luftbild: ESRI, 2021)

## 1.2. Datengrundlage

Faunistische Kartierungen im Zeitraum September 2020 - Juli 2021 folgender Arten/Artengruppen sind Grundlage für die Aussagen der saP:

- Vögel
- Fledermäuse
- Reptilien

## 1.3. Rechtsgrundlage

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

### Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

### Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

### Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten. Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

## 2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

### 2.1. Avifauna

Zur Erfassung der Brutvögel wurde eine Revierkartierung nach Methodenstandards durchgeführt (Südbeck, et al., 2005). Dazu wurde der Untersuchungsraum an 5 Terminen ab Sonnenaufgang begangen (Tab. 1).

Alle akustischen und visuellen Nachweise wurden auf Tageskarten notiert. Die Begehungstermine wurden so gewählt, dass alle potentiell vorkommenden Arten an min. zwei Terminen innerhalb der methodischen Wertungsgrenzen nachgewiesen werden können.

**Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel**

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
08.04.2021	06:20	1	-	80	0
21.04.2021	06:15	0	-	0	0
07.05.2021	05:40	5	leichter Regen	90	0
20.05.2021	05:15	6	-	80	1
04.06.2021	04:50	14	-	60	0

### 2.2. Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermäuse wurden 3 Erfassungen mit Hilfe eines Ultraschalldetektors (Batlogger M) entlang eines vorher festgelegten Transektes durchgeführt. Das Transekt wurde pro Erfassungstermin zwei Mal abgelaufen um sowohl früh als auch spät jagende Arten

erfassen zu können. Die hiermit erbrachten akustischen Nachweise wurden aufgenommen und später analysiert um das Artenspektrum zu erstellen. Beginn der Transektbegehungen war jeweils eine Stunde nach Sonnenuntergang nach Abschluss der Ausflugbeobachtungen. Zur Kontrolle auf evtl. vorhandene Quartiere, insbesondere Wochenstuben, wurden an allen Erfassungsterminen Ausflugkontrollen an entsprechenden Strukturen (Baumhöhlen und –spalten, Gebäuden etc.) durchgeführt. Mögliche Leitstrukturen (z. B. lineare Gehölzverbände) wurden untersucht. Die hiermit erbrachten akustischen Nachweise wurden aufgenommen und punkt- und zeitgenau in Tageskarten notiert.

Die möglichst genaue Bestimmung der Arten erfolgte durch die Erstellung von Spektrogrammen und Auswertung dieser (Skiba, 2009).

Sämtliche Kartierungen fanden unter möglichst günstigen Witterungsbedingungen im Zeitraum vom 12.05.2021 bis 08.07.2021 statt (siehe Tab. 2)

**Tab. 2: Witterungsbedingungen, Detektorerfassungen/Netzfänge Fledermäuse**

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
12.05.2021	21:00	16	0	50	1
22.06.2021	21:30	20	0	90	1
08.07.2021	21:15	18	0	100	1

### 2.3. Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt 5 Terminen (siehe Tab. 3). Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensräumen für die artenschutzrechtlich relevanten und potenziell im Gebiet vorkommenden Arten Mauereidechse und Zauneidechse.

Die ersten 2 Erfassungen fanden in den Monaten August und September 2020 während der Schlupfzeit Tiere statt, die weiteren 3 Erfassungen fanden im April und Mai 2021 während der Paarungszeit der Tiere statt.

Sämtliche Funde wurden punktgenau per GPS eingemessen und eingetragen (siehe Karte 3).

**Tab. 3: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien**

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
03.09.2020	12:45	22	0	40	1
09.09.2020	10:45	21	0	0	2
01.04.2021	09:00	12	0	20	1
22.04.2021	10:00	14	0	10	0
18.05.2021	13:45	13	0	50	2

### 3. Wirkungsprognose

Im Folgenden werden auf Grundlage der Kartierungsergebnisse die aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevanten Arten ermittelt (Kap. 3.1), die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw. deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

In Kap. 3.2 wird anhand der zu erwartenden Wirkungen die Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten überprüft.

Für die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten erfolgen dann umfassende artenschutzrechtliche Prüfungen nach Landesvorgaben (Prüfbögen im Anhang). Die darin abgeleiteten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich werden in Kap. 4 zusammengestellt.

#### 3.1. Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

##### 3.1.1 Avifauna

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Im Rahmen der ornithologischen Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden potentiellen Wirkräumen 23 Vogelarten nachgewiesen (Tab. 4). Darunter 7 Arten, die auf der Roten-Liste bzw. der Vorwarnliste geführt werden. Von diesen 7 Arten nutzen 2 Arten das Untersuchungsgebiet als Brutrevier (s. Karte 1). Hierbei handelt es sich um Kuckuck und Klappergrasmücke.

**Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten**

RL = Rote Liste Deutschland bzw. Baden-Württemberg

Kategorien: 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Vorwarnliste

Art	Status	RL D	RL BW
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	Nahrungsgast	3	V
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	überfliegend	V	
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	überfliegend		
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	überfliegend		
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	überfliegend		V
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	Gast		
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	Brutvogel	V	3
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	Gast		
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	Nahrungsgast		
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	Gast		
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	Brutvogel		
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvogel		
Amsel <i>Turdus merula</i>	Brutvogel		
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Gast		
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	Brutvogel		V

Art	Status	RL D	RL BW
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel		
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	Brutvogel		
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	Gast		
Kohlmeise <i>Parus major</i>	Brutvogel		
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	Gast		
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	Nahrungsgast	3	V
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	Brutvogel	V	V
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	Brutvogel		

### 3.1.2 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten werden in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und sind damit nach § 44 BNatSchG prüfungsrelevant.

Im Zuge der Erfassung konnten 5 Arten nachgewiesen werden (Tab. 5).

**Tab. 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten**

RL = Rote Liste Deutschland bzw. Baden-Württemberg

Kategorien: 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt i = gefährdete wandernde Tierart D = Daten defizitär

Art	Status	RL D	RL BW	FFH- Anhang
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nahrungsgast	-	3	IV
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Seltener Nahrungsgast	-	G	IV
Rauhaut-/Weißrandfledermaus <i>Pipistrellus nathusii/kuhlii</i>	Seltener Nahrungsgast	-	i / D	IV
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	überfliegend	G	2	IV
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	überfliegend	V	i	IV

Die Zwergfledermaus und Mückenfledermaus konnten an allen drei Begehungen nachgewiesen werden. Lediglich die Zwergfledermaus nutzt von diesen beiden Arten den Geltungsbereich vermehrt zum Nahrungserwerb, hauptsächlich das Gehölz und dessen Randbereiche, welche sich westlich an das aktuelle Firmengelände anschließen. Von der Mückenfledermaus konnten nur einzelne Jagdsequenzen aufgenommen werden.

Die Breitflügelfledermaus konnte an zwei Terminen mit einer Rufsequenz nachgewiesen werden. Rauhaut- oder Weißrandfledermaus sporadisch, der Große Abendsegler mit einer Rufsequenz während einer Begehung. Die sich im Süden an den Geltungsbereich anschließende Wiesenfläche dient als Jagdhabitat und wird für Transferflüge vom Gehölz in den Wald und umgekehrt genutzt.

### 3.1.3 Reptilien

Die im Gebiet nachgewiesene Zauneidechse (Tab. 6) ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und somit nach §44 BNatSchG prüfungsrelevant.

Die festgestellte Population der Zauneidechse erstreckt sich über den Gehölzstreifen im Süden und die Randbereich des Gehölzes im Nordwesten des aktuellen Firmengeländes. Das kartierte Vorkommen stellt eine Teilpopulation einer lokalen Population dar. Diese Population besiedelt für die Art geeignete Habitate im näheren und weiteren Umfeld des Geltungsbereiches. Der Nachweis juveniler Tiere im Spätjahr 2020 zeigt, dass es sich um eine reproduzierende Population handelt.

**Tab. 6: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilien**  
 RL = Rote Liste Deutschland bzw. Baden-Württemberg  
 Kategorien: V = Vorwarnliste

Art	Status	RL D	RL BW	FFH- Anhang
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	reproduzierend	V	V	IV

### 3.2. Vorhabenwirkungen

Die zu erwartenden projektspezifischen Wirkfaktoren werden in Tab. 7 beschrieben.

**Tab. 7: Projektspezifische Wirkfaktoren**

Wirkungen	Auswirkungen	Pot. betroffene Arten/-gruppen
<b>baubedingt</b>		
Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustellennebenflächen	Verlust der vorhandenen Vegetation (Gehölzrodungen); Verlust Habitat-/Quartierbäume Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essentieller Nahrungshabitate	Fledermäuse Zauneidechse Vögel
Baufeldräumung	Verletzung/Tötung in Winterquartieren, an Eiablageplätzen, von wenig mobilen Arten	Zauneidechse
Lärm-/Schadstoffemissionen sowie Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch Baumaschinen	Störung am Ruhe-/Rast-/Brutplatz während der Fortpflanzungs- oder Zugzeit oder in der Winterruhe Vergrämung von Tieren aus dem Baubereich	Fledermäuse Zauneidechse Vögel
<b>anlagebedingt</b>		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essentieller Nahrungshabitate	Zauneidechse Fledermäuse
Flächenzerschneidung	Unterbrechung von Flug- und Wanderrouten	Vögel
<b>betriebsbedingt</b>		
Optische Störung, Lärm	Vergrämung von Tieren, Abwertung des Jagdhabitats „Wiese“ durch Lichtemission	Fledermäuse

### 3.3. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Auf Grundlage der Kartierungsergebnisse sowie der zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen (s. Kap. 3.2) werden Aussagen zur Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten des Plangebietes getroffen. Wo möglich werden (Vermeidungs-)Maßnahmen benannt, die eine Betroffenheit ausschließen und somit weiteren Prüfbedarf erübrigen.

### 3.3.1 Avifauna

#### Ubiquitäre Arten

Für ubiquitäre Brutvögel ist bezüglich des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatschG) davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen großräumig abzugrenzen sind und die hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbezogene Störungen betreffen daher i. d. R. nur einen kleinen Bruchteil der lokalen Population und verschlechtern den Erhaltungszustand somit nicht. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen bei den ubiquitären Arten deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Allgemeinen stellen ubiquitären Brutvögeln keine hohen Habitatanforderungen an ihren Lebensraum. Wichtige Habitatstrukturen sind weit verbreitet und häufig. Bezüglich des Schadigungsverbots (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatschG) kann daher in der Regel davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Tatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG) muss durch eine Beschränkung der Baufeldräumung auf außerhalb der Brutzeit vermieden werden (Maßnahme V1, Tab. 8). Bei Umsetzung dieser Maßnahme besteht für diese Arten kein weiterer Prüfbedarf.

#### Rote-Liste-Arten

Für sechs der sieben Rote Liste/Vorwarnliste-Arten (Weißstorch, Stockente, Turmfalke, Kuckuck, Star, Haussperling) kann eine negative Wirkung, und somit die Betroffenheit, durch das Planvorhaben auf die jeweilige lokale Population mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:

Weißstorch: Drei Weißstörche wurden am 20.05.2021 im südlichen Bereich der Ackerfläche erfasst. Brutplätze können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Da sich im Umkreis hochwertigere Nahrungshabitate befinden, ist auszuschließen, dass der Geltungsbereich essenzielle Eignung als Nahrungshabitat besitzt.

Stockente: Ein überfliegendes Stockenten-Paar wurde am 21.04.2021 an der Grenze zum Naturschutzgebiet erfasst. Dieses wurde bei den weiteren Erfassungsterminen nicht wieder gesichtet. Brutplätze können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Das Untersuchungsgebiet stellt zudem kein essenzielles Nahrungshabitat dar.

Turmfalke: Der Turmfalke konnte einmalig gesichtet werden. Brutstätten können aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen werden. Da sich im Umkreis hochwertigere Nahrungshabitate befinden, ist auszuschließen, dass der Geltungsbereich essenzielle Eignung als Nahrungshabitat besitzt. Es besteht kein weiterer Prüfbedarf.

Kuckuck: Innerhalb der an den Geltungsbereich angrenzenden Waldbestände des Landschaftsschutzgebietes und FFH-Gebietes befinden sich Fortpflanzungsstätten des Kuckucks. Da diese von der Planung nicht betroffen sind, besteht kein weiterer Prüfbedarf.

Star: Die Ackerfläche innerhalb des Geltungsbereiches stellt für den Star eine Nahrungsfläche dar. Von einer essenziellen Nahrungsfläche ist allerdings aufgrund der hochwertigeren Umgebung nicht auszugehen. Der Star brütet in Höhlen jeglicher Art, meist in Spechthöhlen. Daher ist anzunehmen, dass die Art in den umgebenden Waldflächen brütet. Da diese von der Planung nicht betroffen sind, besteht kein weiterer Prüfbedarf.

Haussperling: Der Haussperling ist ein ausgesprochener Kulturfolger und brütet fast ausschließlich an und in Gebäuden. Es ist daher davon auszugehen, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches oder dessen Umfeld Brutstätten befinden. Ruhestätten wurden in den Gehölzen östlich des Bestandsgebäudes nachgewiesen. Da diese bestehen bleiben, kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für eine Vorwarnliste-Art kann eine negative Wirkung, und somit eine Betroffenheit der lokalen Population, durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden:

Klappergrasmücke: Die Klappergrasmücke besetzte 2021 in den südlich des Bestandsgebäudes gelegenen Heckenstrukturen ein Brutrevier. Da diese im Rahmen der Planung gerodet werden, ist ein langfristiger Ersatz anzulegen (V2 und V3, Tab. 8).

### 3.3.2 Fledermäuse

Die mit Abstand am häufigsten nachgewiesenen Art im Untersuchungsgebiet ist die Zwergfledermaus. Sie nutzt hauptsächlich die Gehölzstruktur, welche sich nordwestlich zum Geltungsbereich anschließt. Zudem wurden auf dem Firmengelände sporadisch jagende Tiere erfasst. Dies hauptsächlich in den Randbereichen entlang der südlichen Grenze und auf dem Parkplatz vor dem Bestandsgebäude. Im nördlichen Bereich des Firmengeländes sowie auf der südlich gelegenen Ackerfläche konnten keine Nachweise erbracht werden. Essenzielle Jagdhabitats konnten im aktuellen Geltungsbereich nicht festgestellt werden.

Die Gehölzstruktur stellt ein wichtiges Jagdhabitat da, bleibt aber erhalten. Eine Betroffenheit der Jagdhabitats durch das Bauvorhaben kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die weiteren Pipistrellus-Arten Rauhaut- bzw.- Weißrandfledermaus und Mückenfledermaus nutzen den Geltungsbereich und das unmittelbare Umfeld nur sporadisch zum Nahrungserwerb. Eine Betroffenheit ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Die Breitflügelfledermaus konnte zweimalig auf der Parkplatzfläche, der Große Abendsegler im Bereich der südlich angrenzenden Wiese, nachgewiesen werden. Da in diesen Bereichen kein Eingriff erfolgt, ist eine Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Im Zuge der drei Ausflugskontrollen konnten keine Quartiere oder wichtige Leitstrukturen im Geltungsbereich festgestellt werden. Eine Betroffenheit ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen (Ausnahme Tagesquartiere; s. u.).

Vorkommen weiterer Arten ist auf Grundlage der Erfassungsergebnisse unwahrscheinlich.

Insgesamt ist die Habitatfunktion für Fledermäuse im Geltungsbereich gering. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (Landesprüfbögen) ist nicht erforderlich.

Lediglich eine sporadische Nutzung geeigneter Strukturen als Tagesquartier ist nicht vollständig auszuschließen. Um hier das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden muss die Baufeldräumung außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgen (vgl. Tab. 8).

### **3.3.3 Reptilien**

Bei Planumsetzung wird ein Ganzjahreslebensraum der Zauneidechse zerstört. Es handelt sich hierbei um den Gehölzstreifen im Süden des Firmengeländes und umfasst eine Fläche von rund 1.200 m<sup>2</sup> (vgl. Karte 4).

Die auszugleichende Fläche wird über den Flächenansatz ermittelt. Hierzu werden besiedelte Ganzjahreshabitate durch einen 1:1 Ausgleich der Verlustflächen bemessen (Schneeweiss et. al., 2014). Daraus ergibt sich ein Flächenbedarf von 1.200 m<sup>2</sup>. Zusätzlich werden weitere 1.225 m<sup>2</sup> als Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt, so dass die Ausgleichsfläche insgesamt 2.425 m<sup>2</sup> beträgt.

Das zweite Ganzjahreshabitat am westlichen Rand des Firmengeländes bleibt nach aktueller Planung in Form und Funktion erhalten (V4, Tab. 8).

Um eine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei der Zauneidechse zu vermeiden ist die Vergrämung/Umsiedlung von Tieren erforderlich (V5; Tab. 8) sowie die Herstellung von Ausgleichshabitaten (A1; Tab. 9).

## **4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen**

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Umsetzung der Planung zu vermeiden oder auszugleichen, sind artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen werden in den Landesprüfbögen im Anhang hergeleitet.

In der tabellarischen Zusammenfassung werden, nach Beschreibung und Begründung der Maßnahme, die Arten-/gruppen aufgezählt, für die die Maßnahme erforderlich ist.

### **4.1. Vermeidungsmaßnahmen**

Die in Tab. 8 genannten Maßnahmen dienen der Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Tab. 8: Vermeidungsmaßnahmen

<b>V1</b>	<b>Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung</b>	<b>Vögel, Fledermäuse</b>
Die Baufeldräumung darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen durchgeführt werden, d. h. heißt zwischen Anfang November und Ende Februar.		
Die Maßnahme dient dazu, das Tötungsverbot bei Vögeln und Fledermäusen nicht auszulösen. Ein Monitoring ist nicht erforderlich.		
<b>V2</b>	<b>Abpflanzung des Gewerbegebiets nach Süden durch komplette Gehölzübertragung</b>	<b>Fledermäuse, Klappergrasmücke, Zauneidechse</b>
Um die Funktion der Wiese als Jagdhabitat für Fledermäuse zu erhalten, ist die südliche Grenze des Gewerbegebietes durch eine Gehölzübertragung abzupflanzen (siehe Karte 4).		
Die Maßnahme dient der Minimierung der Lichtemissionen auf die Wiesenfläche und der damit einhergehenden Abwertung für die Artgruppe Fledermäuse. Zudem bietet das Gehölz Brutmöglichkeiten für die Klappergrasmücke und Habitateignung für die Zauneidechse. Ein Monitoring ist nicht notwendig.		
<b>V3</b>	<b>Abpflanzung des Gewerbegebiets nach Westen</b>	<b>Fledermäuse, Klappergrasmücke, Zauneidechse</b>
Zum in V2 beschriebenen Gehölzübertrag ist zusätzlich eine Abpflanzung durch eine Baumreihe im Westen des Geltungsbereich festzusetzen (s. Karte 4).		
Die Pflanzung erhält das Habitatpotenzial für die Klappergrasmücke im Geltungsbereich. Die Baumreihe ist, ähnlich der bestehenden Baumreihe im Süden, teilweise durch Zauneidechsen besiedelbar – dient also auch als Ersatzhabitat für diese Art. Ein Monitoring ist nicht notwendig.		
<b>V4</b>	<b>Erhalt von Habitatstrukturen im Westen</b>	<b>Zauneidechse</b>
Die von Eidechsen besiedelten Strukturen im Westen des Geltungsbereiches (siehe Anhang Karte 3) sind in ihrer derzeitigen Form zu erhalten. Auch die Pflege der Fläche ist wie bislang fortzusetzen um eine Sukzession in der Fläche zu vermeiden.		
Die Maßnahme dient der Reduzierung des Habitatverlustes der Zauneidechse. Ein Monitoring ist nicht erforderlich		
<b>V5</b>	<b>Vergrämung und Abfang</b>	<b>Zauneidechse</b>
Die unter der südlichen Baumreihe lebenden Zauneidechsen sind durch Vergrämung und Abfang in die umliegenden Habitate und die angelegten Ausgleichsflächen (siehe <b>A1</b> und Karte 4) zu verbringen.		
Um in Einklang mit anderen zu treffenden Maßnahmen zu stehen, ist hierbei ein zeitlich getaktetes mehrstufiges Vorgehen erforderlich:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Winterhalbjahr</u>, außerhalb der Aktivitätszeit (witterungsabhängig ca. Oktober bis März): <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vollständige Entfernung des Unterwuchses und weiterer Versteckmöglichkeiten, um die Zauneidechsen aus der Fläche zu vergrämen</li> <li>▪ Sonnplätze sind bis nach Beendigung der Abfänge zu erhalten um diese zu erleichtern</li> <li>▪ Kappung von 75% der vorhandenen Bäume in ca. 1 m Höhe; vorläufiger Erhalt der Wurzelstöcke um die Tötung von darunter überwinternden Tieren zu vermeiden</li> </ul> </li> <li>- <u>Frühjahr</u>, innerhalb der Aktivitätszeit vor Eiablage (witterungsabhängig April bis Mitte Mai), die Schritte müssen in der angegebenen Reihenfolge durchgeführt werden: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abfangen verbliebener Tiere in der Eingriffsfläche ab April bis spätestens Mitte Mai und Umsiedeln der Tiere in das westlich gelegene Ausgleichshabitat. Der Abfang der Tiere muss so lange fortgesetzt werden, bis an drei aufeinander folgenden Abfangterminen im Abstand von mindestens 2 Tagen keine Tiere mehr in der Fläche nachgewiesen werden konnten.</li> <li>2. Ziehen der verbliebenden Wurzelstöcke und Rodung der verbliebenen Bäume zur Gehölzübertrag in die dafür vorgesehene Fläche im Süden des Geltungsbereiches (hierbei</li> </ol> </li> </ul>		

Beachtung des Vogelschutzes; siehe <b>V6</b> )		
3. Schutz der Fläche vor Wiederbesiedlung durch vollständiges Entfernen von noch vorhandenen Habitatstrukturen. Hierfür wird die Fläche unter ökologischer Baubegleitung von Osten nach Westen in Richtung der nordwestlich gelegenen Ausgleichsfläche langsam abgeräumt. Durch die ökologische Baubegleitung wird gewährleistet, dass evtl. im Eingriffsbereich verbliebene Eidechsen abgefangen und umgesiedelt werden können. Das gerichtete Abschieben der Fläche sichert darüber hinaus, dass Tiere in Richtung der Ausgleichsfläche flüchten.		
Die Maßnahme dient der Vermeidung des Tötungstatbestandes des § 44 BNatSchG. Die Abfangmaßnahmen sind durch ökologisch geschultes Fachpersonal durchzuführen.		
<b>V6</b>	<b>Baubegleitung bei Gehölzübertragung</b>	<b>Klappergrasmücke, ubiquitäre Vogelarten</b>
Da ein Teil der Gehölze bis nach Umsiedlung der Eidechsen erhalten bleiben muss und diese daher innerhalb der Vogelbrutzeit gerodet werden müssen, muss dies unter ökologischer Baubegleitung erfolgen. Eine Rodung der noch vorhandenen Bäume darf nur erfolgen, wenn eine Vogelbrut am Tag der Rodung vollständig ausgeschlossen werden kann.		
Die Maßnahme dient der Vermeidung des Tötungstatbestandes des § 44 BNatSchG.		

## 4.2. Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

Die in Tab. 9 genannte Maßnahme zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF) muss vor dem Eingriff funktionsfähig sein.

**Tab. 9: CEF-Maßnahmen**

<b>A1</b>	<b>Ersatzhabitate 1.200 m<sup>2</sup> im südlichen sowie 1.225 m<sup>2</sup> im westlichen Geltungsbereich</b>	<b>Zauneidechse</b>
Zur Sicherung der ökologischen Funktion des Lebensraumes für Zauneidechsen im räumlichen Verbund wird ein Ersatzhabitat auf einer Fläche von insgesamt 2.425 m <sup>2</sup> geschaffen. Die Ausgleichsflächen werden im Süden und Westen des Geltungsbereiches hergestellt und sind im Anhang in Karte 4 dargestellt. Um die Flächen für Zauneidechsen als Habitat attraktiv zu machen, werden pro Fläche jeweils 8 Reisigbündel oder wahlweise Holzstapel mit einer Größe von mindestens 1 m <sup>3</sup> ausgebracht, welche den Tieren als Sonnenplätze dienen können und Versteckmöglichkeiten bieten. Reisigbündel müssen vor Durchwucherung (z. B. durch Brombeere) geschützt werden, indem sie auf undurchlässige und witterungsbeständige Unterlagen geschichtet werden. Hierfür eignen sich beispielweise Eichenbretter. Die Unterlagen bieten den weiteren Vorteil, dass darunter Mäusegänge und ähnliche Strukturen entstehen, welche von den Eidechsen zur Eiablage und zur Überwinterung genutzt werden können. Die genauen Standorte der Reisigbündel sind unter ökologischer Baubegleitung vor Ort festzulegen und so zu wählen, dass diese den ökologischen Ansprüchen der Art gerecht werden. Darüber hinaus werden in beiden Ausgleichsflächen jeweils drei Sandlinsen (Fläche ca. 1 m <sup>2</sup> , Tiefe min. 15 cm) als Eiablageplätze angelegt. Die Anlage von Steinriegeln o. ä. ist für Zauneidechsen grundsätzlich nicht erforderlich (Zahn, 2017), da diese hölzerne Strukturen bevorzugen. Vielmehr birgt der Einsatz von Steinriegeln das Risiko unerwünschte Mauereidechsen in die Fläche zu locken, welche in der Lage sind, die dort lebenden Zauneidechsen mittel- bis langfristig zu verdrängen. <u>Ersatzhabitat im südlichen Geltungsbereich:</u> Eine weitere Aufwertung der Fläche erfolgt durch Gehölzübertragung aus dem Eingriffsbereich in die Ausgleichsfläche		
<u>Monitoring:</u> Im 1., 2., 3., und 5. Jahr nach Umsiedlung: Überprüfung der Vorkommen/Habitat-eignung auf den Ausgleichsflächen. Die Anzahl der nachgewiesenen Tiere muss in mindestens 2 Jahren der Anzahl der umgesiedelten Tiere entsprechen; zudem muss ein Nachweis juveniler Tiere (Reproduktionsnachweis) erbracht werden. Sofern dieser Zielwert nicht erreicht werden kann sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen,		

um die Habitateignung für die Zauneidechse zu verbessern. Das Monitoring ist von einem geeigneten Sachverständigen durchzuführen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Pflege: Je nach Wüchsigkeit, jährlich ein- bis zweimalige Mahd oder alternativ Beweidung. Bei einer Mahd ist eine Schnitthöhe von 10 cm einzuhalten sowie stets 10-30% der Fläche Altgrasstreifen zu erhalten. Diese sind nicht flächig, sondern als Verbundstrukturen zwischen den Holzstrukturen anzulegen. Für die Mahd ist nicht-kreisendes Mähwerk (d. h. keine Mulchgeräte, Schlegelmähkopf, Kreiselmäher u. ä.) zu verwenden.

## 5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der faunistischen Erfassungen und der Wirkungsprognose wurden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen entwickelt, bei deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Das Vorhaben bzw. die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

## 6. Literaturverzeichnis

Lauer. (2014). *Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen.*

Schneeweiss et. al. (2014). *Schneeweiss, Blanke, Kluge, Hastedt, Baier: Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun?*

Skiba. (2009). *Europäische Fledermäuse.* Magdeburg: Verlags KG S Wolf.

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, et al. (2005). *Methodenstandarts zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.* Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

## Anhang I: Formblatt **Zauneidechse**

### zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)<sup>1</sup>

Stand: Mai 2012

#### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

[Siehe Kapitel 1](#)

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>2</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>3</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V (Vorwarnliste)	V (Vorwarnliste)

<sup>1</sup> LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

<sup>2</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>3</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

#### 3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die folgenden Angaben sind u. a. den Artensteckbriefen der LUBW entnommen:

Die Zauneidechse besiedelt ein vielfältiges Habitatspektrum, bevorzugt jedoch trockenwarme Lebensräume. Wichtige Habitatstrukturen sind sonnenexponierte Standorte mit lockerem trockenem bis mäßig trockenem Substrat sowie einem Nebeneinander aus unbewachsenen sowie mäßig verbuschten Teilflächen und / oder dichten Grasbeständen und Laub. Zusätzlich benötigt die Zauneidechse geeignete Sonnenplätze (z. B. Steine, tote Astteile), Versteckmöglichkeiten (Tagesverstecke und frostfreie Winterquartiere: hohl aufliegende Steine, liegendes Totholz, Rindenstücke, unbewohnte Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabene Höhlen), Eiablageplätze (grabbares Substrat in warmer Lage) und Insektenreichtum als Nahrungsgrundlage. Die Zauneidechse besiedelt neben natürlichen Lebensräumen häufig auch Sekundärlebensräume wie strukturreiche Gärten, Wegeböschungen und Straßenbegleitgrün, Rebanlagen, Streuobstwiesen, Waldränder und Bahndämme.

Die Reviergröße bewegt sich zwischen 50 und 1.500 m<sup>2</sup> (im Durchschnitt 100-300 m<sup>2</sup>). Die Aktivitätsphase der Tiere geht von Ende März bis Ende September, die Eiablagezeit von Mitte Mai bis Mitte August.

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Die Zauneidechse besiedelt im Geltungsbereich einen Gehölzstreifen an der südlichen und den Randbereich des Gehölzes an der westlichen Grenze des aktuellen Firmengeländes. Beide Bereiche sind als Ganzjahreshabitat einzustufen. Im Laufe der Kartierungen konnten adulte, subadulte und juvenile Tiere nachgewiesen werden. Es handelt sich somit um eine reproduzierende Population. Diese Population ist von lokaler Bedeutung.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenswirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

--

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Die hier nachgewiesene Population stellt eine Teilpopulation der lokalen Population dar. Diese besiedelt geeignete Bereiche im größeren Umfeld der Planung welche aus Waldrändern, hecken- und Gehölzstrukturen, Böschungen und Wiesen bestehen. Auf Grund der angenommenen Größe, der nachgewiesenen Reproduktion, der guten Habitatqualität und geringen Beeinträchtigungen ist der Erhaltungszustand mit gut zu bewerten.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitats sowie der Nahrungshabitate<sup>4</sup>.*

Siehe Abbildung/Karte im Anhang.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Bei Umsetzung der Planung verliert die Population Ganzjahres im Umfang von 1.200 m<sup>2</sup> (vgl. Karte 4).

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitats sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Siehe 4.1 a).

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

---

<sup>4</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Siehe 4.1 a).

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Der Verlust des Ganzjahreshabitats ist bei Planumsetzung unvermeidbar

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht zum B-Plan „Winkelpfad“ abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht gewahrt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Siehe A1 in Tab. 9: Schaffung von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen auf insgesamt 2.440 m<sup>2</sup>.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

---

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja  nein

## 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Im Zuge der Planumsetzung können Tiere im Rahmen von Bodenarbeiten verletzt oder getötet werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

*Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Bei Baufeldräumung und Erdarbeiten außerhalb der Aktivitätsphase der Art wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko signifikant erhöht.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Siehe V5 in Tab. 8: Vergrämung und Abfang der Tiere.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

---

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  nein

### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Eine über das bisherige Maß hinaus gehende erhebliche Störung ist nicht zu erwarten.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  nein

### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Zauneidechse nicht relevant.

## 4.5 Kartografische Darstellung

*Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>5</sup>*

---

## 6. Fazit

### 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

### 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

---

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

## Anhang II: Formblatt **Klappergrasmücke**

### zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)<sup>6</sup>

Stand: Mai 2012

#### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

[Siehe Kapitel 1](#)

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>7</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>8</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	V (Vorwarnliste)

<sup>6</sup> LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

<sup>7</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>8</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

#### 3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.*

*Insbesondere:*

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Südbeck, 2005: Die Klappergrasmücke besiedelt halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen, Dämme oder ähnlichem. Die Klappergrasmücke ist ein Freibrüter, der seine Nester in niedrigen Büschen Dornsträuchern oder kleinen Koniferen anlegt. Legebeginn ist ab Anfang Mai und zieht sich bis Mitte Juni. Flügel Jungvögel treten ab Mitte Mai auf, diese werden von den Altvögeln nach dem Ausfliegen noch mindestens drei Wochen betreut.

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

*Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:*

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die Klappergrasmücke brütet mit einem Brutpaar in der Heckenstruktur südlich des Bestandsgebäudes.

*Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,*

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenswirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

--

#### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Die lokale Population der Art ist großräumig abzugrenzen. Obwohl die Klappergrasmücke stellenweise immer noch häufig ist, sind starke Bestandsrückgänge in den letzten Jahren verbucht worden. Daher wird die Art auf der Vorwarnliste geführt

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>9</sup>.*

Siehe Abbildung/Karte im Anhang.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Durch Entfernung der Hecke kommt es zur Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Nicht über 4.1 a) hinausgehend.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

Nicht über 4.1 a) hinausgehend.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Der Verlust der Heckenstruktur ist bei Durchführung der Planung nicht zu vermeiden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein

<sup>9</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht zum B-Plan „Winkelpfad“ abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht gewahrt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Siehe V2 und V3: Gehölzübertrag/-pflanzung im westlichen und südlichen Geltungsbereich (Tab. 8). Dadurch kann der Verlust der Fortpflanzungsstätte ausgeglichen werden.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

---

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  nein

## 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Die Zerstörung der Fortpflanzungsstätte samt Eiern und Nestlingen ist bei Baufeldräumung während der Vogelbrutzeit zu erwarten.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Der o. g. Verlust ginge über das natürliche Mortalitätsrisiko hinaus.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Beschränkung der Baufeldräumung (V-1, Tab. 8)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

---

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja  nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei Baufeldräumung während der Brutzeit sind erhebliche Störungen möglich.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Beschränkung der Baufeldräumung (V-1).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Klappergrasmücke nicht relevant.

### 4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>10</sup>

---

<sup>10</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

## **6. Fazit**

### **6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

### **6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.